

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00107 vom 31. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00107

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00107 du 31 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00107 del 31 agosto 2012

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4 bis Art. 6 ELG erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur AHV/IV, ZLG).

2.2 Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art. 10 ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art. 11 ELG) übersteigen.

Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und Personen mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden grundsätzlich zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG).

Gemäss Art. 9 Abs. 5 lit. a ELG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Zusammenrechnung insbesondere bei Kindern, die Anspruch auf eine Kinderrente der IV begründen, vorsehen, was er in Art. 7 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) getan hat. Nach Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV ist die Ergänzungsleistung gesondert zu berechnen, wenn ein Kind nicht bei den Eltern lebt.

2.3 Auslandsaufenthalte werden in Art. 10 ELV geregelt: Demnach fallen der Ehegatte oder ein anderes Familienglied bei der Bemessung der Ergänzungsleistung ausser Betracht, wenn es sich längere Zeit im Ausland aufhält.

Es ist unbestritten, dass die Zwillinge Z. und A. ab dem Schuljahr 2010/2011 eine Schule in der Heimat ihres Vaters besuchen (Bestätigungen vom 26. Oktober 2010; Urk. 7/78 und 7/79) und bei der Grossmutter väterlicherseits leben (Urk. 7/88). Damit hat sich eine Änderung der Lebenssituation ergeben, da die Kinder vorher in D. (B.) eingeschult waren, unter der Woche bei einer Verwandten ihrer Mutter lebten und die Wochenenden und Ferien zuhause bei den Eltern in E. verbrachten (Urk. 7/88). Diese ist gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a ELV auf den Beginn des der Veränderung folgenden Monats zu berücksichtigen.

Da mit Bezug auf die Berechnung der Zusatzleistungen entscheidend ist, ob ein Kind bei den Eltern lebt, wirkt sich der Umzug der Zwillinge einerseits dahingehend aus, dass die Ergänzungsleistung gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV gesondert zu berechnen wäre. Andererseits leben die Kinder nun nicht mehr in der Schweiz, sondern für die Dauer des Schulbesuchs im Ausland. Damit gelangt Art. 10

ELV - worauf sich die Beschwerdegegnerin zu Recht stützt (Urk. 2) - zur Anwendung. Das heisst, die Kinder sind bei der Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs des Beschwerdeführers für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes nicht mehr zu berücksichtigen. Daran ändern auch die in den Randziffern (Rz) 2009-2011 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) aufgeführten Bestimmungen bei Auslandsaufhalten nichts, denn diese beziehen sich ausschliesslich auf den für den Anspruchsberechtigten geforderten Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Rz 2031 WEL bestätigt die Verordnungsbestimmung von Art. 10 und enthält darüber hinaus eine Regelung betreffend Auslandsaufhalte eines Ehegatten und deren Auswirkung auf die Berechnung der Zusatzleistungen für den andern Ehegatten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, wonach die Kinder während der Dauer ihres Schulbesuchs in C. in der Anspruchsberechnung nicht zu berücksichtigen sind, rechtens. Daran ändert nichts, dass die Kinder gemäss den Angaben in der Beschwerde die Schulferien zu Hause zu verbringen gedenken (Urk. 1), da sie sich dennoch überwiegend im Ausland aufhalten werden und mit Feriendaufhalten bei den Eltern noch kein Zusammenleben begründet wird.

E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Gestützt auf den Umstand, dass die Kinder bei der Berechnung der Zusatzleistungen mit Wirkung ab dem 1. November 2010 unberücksichtigt zu bleiben haben, ändern sich sowohl anerkannte Ausgaben als auch anrechenbare Einnahmen. So beträgt der Lebensbedarf gestützt auf Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG in der bis Ende 2010 gültig gewesenen Fassung Fr. 18'720.--. Die Pauschale für die obligatorische Krankenversicherung beläuft sich für den Beschwerdeführer auf Fr. 4'548.-- (Art. 2 lit. a der Verordnung des eidgenössischen Departementes des Innern [EDI] über die Durchschnittsprämien 2010 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 28. Oktober 2009). Die Miete ist, zumal die Wohnung nun nur noch von zwei Personen bewohnt wird, hälftig auf den Beschwerdeführer und seine Partnerin aufzuteilen, so dass Fr. 9'912.-- anrechenbar sind (Fr. 1'652.-- [Urk. 7/53] x 12 : 2). Einschliesslich der an die AHV-/IV geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätiger in der Höhe von Fr. 474.-- im Jahr belaufen sich die anerkannten Ausgaben demnach auf Fr. 33'654.-- im Jahr.

4.2 Ä Ä Ä Ä Bei den anrechenbaren Einnahmen verbleiben die IV-Rente des Beschwerdeführers von Fr. 7'632.-- im Jahr (Urk. 7/5) und seine Rente aus beruflicher Vorsorge, welche die Beschwerdegegnerin mit jährlich Fr. 13'867.-- bemessen hat (vgl. aber Urk. 7/56). Sodann geht die Beschwerdegegnerin von einem fiktiven Einkommen des teilinvaliden Beschwerdeführers in der Höhe von Fr. 18'720.-- aus, welcher Betrag gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV bei einem Invaliditätsgrad von 58 % dem Lebensbedarf entspricht und vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt wird. Von den Einnahmen von Fr. 18'720.-- wird der Freibetrag, der bei alleinstehenden Personen Fr. 1'000.-- beträgt (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG), in Abzug gebracht und vom Restbetrag werden zwei Drittel angerechnet, so dass anrechenbare Einnahmen von Fr. 33'312.-- entsprechend der zutreffenden Berechnung durch die Beschwerdegegnerin verbleiben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Gegenüberstellung von anerkannten Ausgaben von Fr. 33'654.-- und anrechenbaren Einnahmen von Fr. 33'312.-- beträgt das jährliche

Manko Fr. 342.--. Dies fÃ¼hrt unter BerÃ¼cksichtigung der MindestlÃ¶hne gemÃ¤ss Art. 26 ELV zu einem Anspruch von Fr. 4548.-- im Jahr oder Fr. 379.-- im Monat. Damit erweist sich die Berechnung des Anspruchs auf ErgÃ¤nzungsleistungen als zutreffend.

4.3 Nach dem Gesagten ist der Einspracheentscheid vom 23. November 2010 zu bestÃ¤tigen und die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers ist abzuweisen.

Das Gericht beschliesst:

Auf die Beschwerde von Y.____ wird nicht eingetreten.

Und erkennt sodann:

1. Die Beschwerde von X.____ wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Y.____

- Stadt ZÃ¼rich, Amt fÃ¼r Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton ZÃ¼rich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¤nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.